



Mitgliederinfo

Magdeburg, im Juni 2025



dbb
beamtenbund
und tarifunion
sachsen-anhalt

DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle, Schleierufer 12, 39104 Magdeburg
Telefon: (0391) 50 67 492 www.dpolg-st.de Mail: info@dpolg-st.de

“Zermürbt im Verfahren: Kritik an Suspendierungspraxis bei Disziplinarverfahren im höheren Dienst Sachsen-Anhalts”

Immer mehr Beamte des höheren Dienstes im Land Sachsen-Anhalt schlagen Alarm: Disziplinarverfahren gegen sie ziehen sich oftmals über Jahre hin – unter fortlaufender Suspendierung und vollen Bezügen. Doch was nach außen wie ein geregelter Prozess wirkt, hinterlässt bei den Betroffenen und ihren Familien tiefe Spuren. Die Verfahren seien nicht nur belastend, sondern in vielen Fällen unverhältnismäßig lang und ohne erkennbare Perspektive auf Rehabilitation, berichten Betroffene.

Zwar sieht das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt die Möglichkeit einer vorläufigen Dienstenthebung nur dann vor, wenn eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis droht – doch in der Praxis wird diese Maßnahme offenbar schnell und für die Beamten mit gravierenden Folgen angewandt.

Psychische Belastung, Karriereknick, keine Rehabilitation

In Gesprächen schildern betroffene Beamte einen dramatischen Verlust ihrer beruflichen und sozialen Stellung. Viele leiden unter psychischen Erkrankungen, familiären Belastungen und dem Gefühl, trotz laufender Verfahren bereits gesellschaftlich und dienstlich verurteilt worden zu sein. “Ich war jahrelang suspendiert, durfte nicht arbeiten, wurde aber regelmäßig als ‘Problemfall’ dargestellt. Das Verfahren wurde eingestellt – aber zurück blieb ein gebrochener Lebenslauf“, so ein Beamter, der anonym bleiben möchte.

Denn obwohl laut Finanzministerium die meisten Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, ist dies nicht immer der Fall. Vier Verfahren dauerten bis zu zwei Jahre – teils wegen komplexer Ermittlungen, Zeugenvernehmungen oder Überschneidungen mit strafrechtlichen Verfahren. Eine einheitliche landesweite Statistik existiert nicht, auch weil viele Akten nach bestimmten Fristen gelöscht werden müssen.

Verdacht reicht – doch was, wenn er sich nicht bestätigt?

Die Landesregierung verweist auf das sogenannte Legalitätsprinzip: Ein Disziplinarverfahren muss eingeleitet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen bestehen. Diese dürfen nicht bloß auf Vermutungen beruhen. Allerdings reicht laut Gesetz bereits ein konkreter Verdacht – auch basierend auf anonymen Hinweisen oder Beschwerden. Wird dieser Verdacht im Verfahren nicht bestätigt, folgt zwar die Einstellung – doch eine Rehabilitation im eigentlichen Sinne findet kaum statt. Auch wird dem Beschleunigungsgebot, welches die Abarbeitung innerhalb von 6 Monaten vorsieht, nicht entsprochen.

„Der Dienstherr verweist auf Löschfristen und Aktenvernichtung als Form der Resozialisierung – aber was ist mit der persönlichen, dienstlichen und finanziellen Rehabilitation?“, fragt ein Sprecher der Betroffenen. In Einzelfällen wird betont, könne der Beamte selbst Strafanzeige gegen falsche Anschuldigungen stellen – eine Entlastung sei das jedoch nicht.

Kein Anspruch auf Beförderung trotz Freispruchs

Ein besonders bitterer Punkt: Auch wenn sich ein Verdacht als haltlos erweist, bleibt der berufliche Schaden häufig bestehen. Beamte berichten, trotz freier Planstellen nicht befördert worden zu sein, weil ein Disziplinarverfahren lief. Die Landesregierung bestreitet konkrete Fälle, in denen Beförderungen aufgrund später eingestellter Verfahren ausblieben – die Praxis vor Ort lässt jedoch Zweifel offen.

Landesregierung sieht keine strukturellen Mängel

Auf Anfrage eines Landtagsabgeordneten hat das Ministerium der Finanzen nun Stellung bezogen: In den Jahren 2021 bis 2024 seien 20 Disziplinarverfahren gegen Beamte des höheren Dienstes eingeleitet worden, eine einzige vorläufige Suspendierung erfolgte. In sechs Fällen sei von einer Strafanzeige abgesehen worden, meist wegen fehlenden Verdachts oder laufender anderer Verfahren.

Die Regierung betont die Schutzfunktion des Verfahrens: Es diene nicht nur der Sanktionierung, sondern auch dem Schutz der Beamten vor öffentlichem Druck. Doch genau diesen erleben viele als existenzbedrohlich.

Ein System unter Beobachtung

Kritiker sprechen mittlerweile von systematischer Verschleppung – teils, um sich missliebiger Beamter zu entledigen. Der Vorwurf wiegt schwer: Eine disziplinarische Maßnahme ohne klaren Anfangsverdacht, keine erkennbare Fürsorgepflicht, keine echte Entschuldigung bei Einstellung des Verfahrens. Der Vertrauensverlust in die Verwaltung wächst.

Ob Reformen nötig sind, wird sich zeigen müssen. Der Ruf nach klareren Regeln, einheitlicher Datenlage, und vor allem: echtem Respekt vor der Unschuldsvermutung, wird jedenfalls immer lauter.

Statistiken:

<u>Dauer des Disziplinarverfahrens bis zum Abschluss</u>	<u>Anzahl in den Jahren 2021 bis 2024</u>
Abschluss innerhalb von 6 Monaten	3
Abschluss innerhalb von 12 Monaten	5
Abschluss innerhalb von 24 Monaten	4
Abschluss nach mehr als 24 Monaten	0

<u>Beginn der Beweiserhebung durch Zeugenbefragungen nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens</u>	<u>Anzahl in den Jahren 2021 bis 2024</u>
Innerhalb von 3 Monaten	5
Nach 3 Monaten	4
Nach 6 Monaten	0
Nach 12 Monaten	0

<u>Entfernung aus dem Dienst und Einstellung des Disziplinarverfahrens</u>	<u>Anzahl in den Jahren 2021 bis 2024</u>
Entfernungen aus dem Dienst	0
Einstellungen des Disziplinarverfahrens	8

Quelle: Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 8/5140 vom 11.02.2025, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage